Anlage 5

LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 1011 35 · 06511 Sangerhausen

Stadtverwaltung Sangerhausen
Eing.: 02. März 2021
Tgb.-Nr. 10

Stadt Sangerhausen
Markt 1
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AZ 20.32.02/KU 2021	01.03.2021

Anhörung zur Erhebung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Haushaltssatzung für den Landkreis Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Darin ist eine Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage von 42,59 v. H. für das Haushaltsjahr 2021 enthalten. Der Beschluss des Kreistages vom 09.12.2020 zur Haushaltssatzung 2021 wurde jedoch seitens des Landesverwaltungsamtes in seiner Verfügung vom 19.01.2021 grundsätzlich nicht beanstandet, jedoch wurde der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen und Investittionsfördermaßnahmen nur in Höhe von 1.147.400 EUR genehmigt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.02.2021 auf Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß der Verfügung des Landesverwaltungsamtes Halle vom 19.01.2021 den Beitrittsbeschluss gefasst und die Haushaltssatzung dahingehend geändert.

Bis zum Erlass der Haushaltsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz für das Haushaltsjahr 2021 erfolgten Anhörungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Ich möchte hier auf die geführten Gespräche mit den Städten und Gemeinden sowie auf die Beratungen vom 14.10.2020 mit den Bürgermeistern/-innen und vom 16.11.2020 mit den Finanzverantwortlichen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden verweisen. Diesbezüglich ist der Landkreis bei Erlass seiner Haushaltssatzung, dem nach der Rechtsprechung bestehenden verfassungsrechtlichen Anhörungs- und Begründungspflichten hinreichend nachgekommen.

Eine Abwägung wurde ebenfalls vorgenommen. Auf Grund dessen wurde der Bestand der Finanzdaten der Kommunen umfassend ermittelt und in einem Abwägungspapier erfasst. Diese Daten wurden den zuständigen Fachausschüssen und dem Kreistag zur Diskussion

übergeben. In der Bürgermeistergesprächsrunde am 14.10.2020 wurden die Daten und Ergebnisse von der Verwaltung vorgestellt und erläutert, ebenso bei der Beratung mit den Kämmerern/-innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Zusätzlich wurde die Auswertung den Bürgermeistern postalisch zur Verfügung gestellt.

Die vorliegenden Daten bilden auf Basis der getroffenen Abwägungen zur jeweiligen Aufgabenerfüllung den Handlungsrahmen der notwendigen Aufgaben ab. Die zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes erforderliche Analyse der finanzwirtschaftlichen Lage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist auf der Basis der vorgelegten Finanzdaten und der Stellungnahmen der Städte und Gemeinden im Anhörungsverfahren erfolgt.

Ausgehend von der Finanzsituation des Haushaltsjahres 2021 ist zu konstatieren, dass die Kommunen im Landkreis Mansfeld-Südharz insgesamt unterfinanziert sind. Bei Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes für 2021 auf 42,59 v. H. erhebt der Landkreis einen Betrag von 53.481.781 EUR. Dieser nicht auskömmliche Betrag verursacht beim Landkreis selbst ein Jahresdefizit von – 5.549.400 EUR.

Der Kreistag hat mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2021 vom 09.12.2020 den Abwägungsprozess zur Festsetzung der Kreisumlage bestätigt.

Im Ergebnis dessen und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Kommunen wurde dem Kreistag des Landkreises Mansfeld-Südharz eine Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2021 von 42,59 v. H. vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde zustimmend angenommen und mit der Haushaltssatzung 2021 bestätigt.

Somit sind im § 5 der Haushaltssatzung die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich für alle Umlagegrundlagen auf 42,59 v. H. für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt.

Die Kreisumlage wird gemäß § 99 Abs. 3 KAG LSA in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Umlagegrundlagen sind gem. § 19 FAG LSA die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 12 FAG LSA des jeweiligen vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG Land Sachsen-Anhalt des vorvergangenen Jahres. Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

der Grundsteuer A		189.080 €
der Grundsteuer B		2.721.546 €
der Gewerbesteuer		4.575.606 €
der Einkommenssteuer		6.405.118 €
der Umsatzsteuer		1.949.965 €
Steuerkraftmesszahl gesamt		15.841.315 €
allg. Zuweisungen		11.286.760 €
Summe	***davon 42,59 %***	27.128.075 €
Kreisumlage 2021		**11.553.847 €**

Evtl. Abweichungen in der letzten Stelle sind rundungsbedingt

Ich gebe Ihnen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG hiermit Gelegenheit **bis zum 31.03.2021** Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Anett Germey